

Beitragsordnung des 1.Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

- (1) Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 30.04.2008 § 15 gilt diese Beitragsordnung.
- (2) Sie regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen.
- (3) Jedes Mitglied ist gehalten, den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

§1 Beiträge

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Sammlungen, Umlagen und Spenden aufgebracht.
- (2) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder die Höhe der Beiträge und Gebühren, sowie der unbaren Leistungen der Mitglieder.
- (4) Der Beitrag für die Mitglieder ist bringpflichtig.

§2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei Eintritt in den Verein fällig.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der zugehörigen Personengruppe.

| | | |
|----|--|----------|
| 01 | Erwachsener | 75,00 € |
| 02 | Schüler, Student oder Azubi über 18 Jahre | 37,50 € |
| 03 | Ehepaar oder Lebensgemeinschaften | 125,00 € |
| 04 | Eltern + 1 Kind oder Jugendlicher | 125,00 € |
| 05 | Kind oder Jugendlicher bis 18 Jahren mit einem begleitenden Erziehungsberechtigten | 62,50 € |
| 06 | Für jedes weitere Kind oder Jugendlicher | - |
| 07 | Passives Mitglied | - |

§3 Vereinsbeiträge

- (1) Die Vereinsbeiträge werden jährlich zum Anfang des Kalenderjahres erhoben.
- (2) Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag für das bestehende Jahr erhoben.
- (3) Die Höhe richtet sich nach der zugehörigen Personengruppe.
- (4) Mitglieder, die in Folge einer Ausbildung einen Beitragsnachlaß erfahren, haben die entsprechende Bescheinigung ohne Aufforderung bis spätestens 30.11 des Kalenderjahres vorzulegen.
- (5) Bei Nichtvorlage ist der Vorstand ermächtigt, die regulären Beiträge einzuziehen. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung wird nicht gewährt.

| | | |
|----|--|---------|
| 01 | Erwachsener | 52,00 € |
| 02 | Schüler, Student oder Azubi über 18 Jahre | 42,00 € |
| 03 | Ehepaar oder Lebensgemeinschaften | 88,00 € |
| 04 | Eltern + 1 Kind oder Jugendlicher | 95,00 € |
| 05 | Kind oder Jugendlicher bis 18 Jahren mit einem begleitenden Erziehungsberechtigten | 52,00 € |
| 06 | Für jedes weitere Kind oder Jugendlicher | 13,00 € |
| 07 | Passives Mitglied | 15,00 € |
| 08 | Ehrenmitglied | - |

§4 Arbeitsstunden (unbare Leistungen)

- (1)Die Aufrechterhaltung des Gesamtbetriebes erfordert eine Menge Arbeit und Zeit, die durch die aktiven Mitglieder aufgebracht werden müssen.
- (2)Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden je aktives Mitglied.
- (3)Jedes aktive Mitglied hat 10 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen.
- (4)Jugendliche bis einschließlich 13 Jahre (Stichtag ist der 1.1. des Jahres), behinderte Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis, und Mitglieder ab 70 Jahre sind von den Arbeitsstunden befreit, können aber auf freiwilliger Basis Unterstützung leisten.
- (5)Zu leisten sind pro Mitgliedsmonat eines Jahres 1/12 der festgelegten Arbeitsstunden, abgerundet auf die nächste volle Stundenzahl.
- (6)Geleistete Arbeitsstunden sind übertragbar.
- (7)Über die geleisteten Arbeitsstunden ist Buch zu führen.
- (8)Die Führung des Buches obliegt dem Platzwart.
- (9)Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist ein Betrag in Höhe von 15,00 € an den Verein zu entrichten, der gesondert in Rechnung gestellt wird.

- (10)Für die begleitenden Erziehungsberechtigten/Aufsichtspersonen entfallen die zu leistenden Arbeitsstunden, sofern alle deren Jungendlichen verpflichtet sind Arbeitstunden zu leisten, und sie selbst nicht aktiv am Schießbetrieb teilnehmen.

§5 Kautio

- (1)Der Verein kann dem volljährigen Vereinsmitglied einen Schlüssel für den Zugang zum Vereinsgelände gegen eine Kautio in Höhe von 10,00 € zur Verfügung stellen.

§6 Verbandsmitgliedschaften

- (1)Beiträge zu Verbandsmitgliedschaften der einzelnen Mitglieder können über den Verein vom Mitglied eingezogen und an den Verband weitergeleitet werden.

§7 Wettkampfaufwendung

- (1)Der Verein übernimmt keine Start- oder Meldegebühren für Einzelmeldungen an Meisterschaften.
- (2)Der Verein übernimmt Start- oder Meldegebühren für Mannschaftsmeldungen bei Meisterschaften.

§8 Vermietung

- (1)Der Verein kann Vereinsmaterial vermieten.
- (2)Über die Höhe der zu entrichtenden Mietgebühr entscheidet der Vorstand.

§9 Mahngebühr

- (1)Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein sind bringpflichtig.
- (2)Für Mahnungen werden Mahngebühren erhoben:
 1. Mahnung (ca. 4 Wochen nach Zahlungserinnerung) 5,00 €
 2. Mahnung (ca. 4 Wochen nach 1. Mahnung) per Einschreiben 8,00 €
- (3)Erfolgt nach der 2. Mahnung keine Reaktion, wird das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet und der Ausschluss gemäß §2.4 der Satzung eingeleitet.

§10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß §15 der Satzung mit Wirkung vom 30.04.2008 in Kraft.

Griesheim, den 30.04.2008

Änderungsnachweis: Beitragsordnung des FBCG

| Ordnungsnummer der Änderung und Beschlussorgan | Beschlussdatum |
|---|-----------------------|
| § 3 Vereinsbeiträge; Beschluss der Mitgliederversammlung; mit Wirkung zum 01.04.2009 geändert | 31.03.2009 |
| § 4 Arbeitsstunden; Beschluss der Mitgliederversammlung; mit Wirkung zum 01.04.2010 geändert | 17.03.2010 |
| § 4 Arbeitsstunden; Beschluss der Mitgliederversammlung; mit Wirkung zum 01.03.2011 geändert | 15.02.2011 |